

# Anhang 1: Erläuterung der Forderungen und ergänzende Daten zum RNK-VRG-05-W

## Zu 1. Verzehnfachung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen

Ein Teil dieser neu geplanten Vorrangfläche wurde bereits im Teilregionalplan Wind des VRRN 2019 (genehmigt 2021, siehe S. 33) als Vorrangfläche RNK-VRG 03-W auf der Gemarkung von Spechbach und Epfenbach mit einer Größe von 25,7 ha ausgewiesen.<sup>1</sup>



Abb: Ausweisung der Vorrangfläche 2019 bzw. 2021 RNK VRG 03-W (links) und der geplanten erweiterten Vorrangfläche 2024 RNK VRG 05-W (rechts)

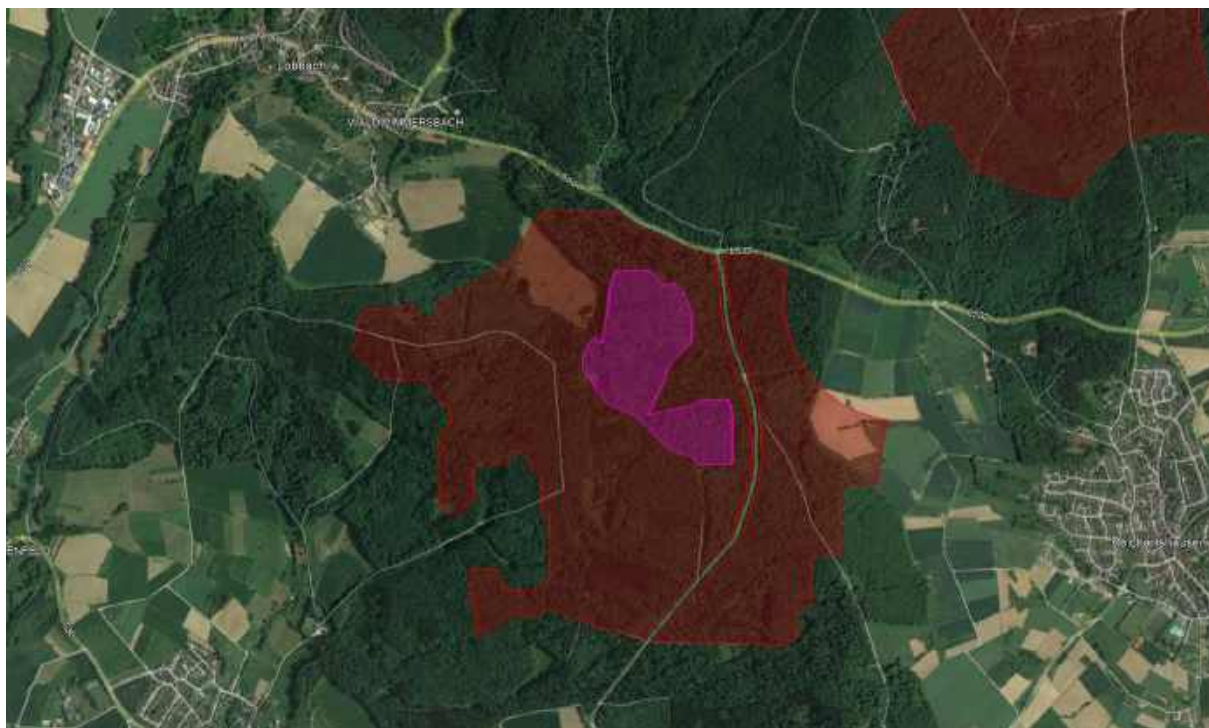


Abb: Bisheriges (violett) und neues (rot) Vorranggebiet für Windkraftanlagen zwischen Spechbach, Epfenbach, Lobbach und Reichartshausen

Im Regionalplanverfahren bis 2021 wurde die geplante Vorrangfläche aus Artenschutzgründen verkleinert. Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2021<sup>2</sup> heißt es im Bereich Artenschutz (S. 95):

<sup>1</sup> [https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan\\_Windenergie\\_2021\\_web.pdf](https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf)

„Nach Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes im Nachgang der 3. Offenlage werden die Mindestabstände zu den im avifaunistischen Gutachen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie des GVV Waibstadt (Bioplan 2014) ermittelten Brutvorkommen eingehalten.“ Auch im Fazit (S. 95) wird auf die „...Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes...“ hingewiesen.

**Dies steht im Widerspruch zu der nun geplanten Verzehnfachung der Vorrangfläche an diesem Standort, bei der die bisherige Vorrangfläche eine Teilfläche bildet.**

Auszug Stellungnahme NABU 2018 zum Teilregionalplan Windenergie 2021: [https://www.nabu-rno.de/app/download/8169773263/Windkraft-Regionalplan-Stellungnahme+2018\\_3-Anh%C3%B6rung.pdf?t=1667402750](https://www.nabu-rno.de/app/download/8169773263/Windkraft-Regionalplan-Stellungnahme+2018_3-Anh%C3%B6rung.pdf?t=1667402750)

#### RNK-VRG03-W Sinsheim / Dreimärker

Durch das Auftreten von zwei Brutpaaren des Baumfalke muss diesem sehr windkraft-empfindlichen Greifvogel bei der Untersuchung des Vorranggebietes Dreimärker eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso ist eine sorgfältige Horstsuche und eine detaillierte Raumnutzungsanalyse für Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zwingend erforderlich. Die für den FNP erhobenen Daten müssen aktualisiert und vertieft werden.

Abb: RNZ, 11.03.2020 mit Begründung zur Verkleinerung des Vorranggebietes



<sup>2</sup> [https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Umweltbericht\\_Windenergie\\_2021\\_web.pdf](https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Umweltbericht_Windenergie_2021_web.pdf)

## 2. Spechbach würde von Vorranggebieten für Windkraftanlagen umzingelt

Im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2021 (S. 96) wird die kumulierende Wirkung weiterer Vorrangflächen in einem Wirkradius von 5 km in der Abwägung ausdrücklich erwähnt. Im Umweltbericht 2024 ist die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit weiteren geplanten Vorranggebieten in der Region nicht vollständig. Es wird lediglich das geplante Vorranggebiet NOK / RNK-VRG02-W zwischen Waldwimmersbach (=Lobbach) und Reichartshausen aufgeführt. Es sind jedoch 2 weitere Vorranggebiete geplant wie RNK-VRG-04W nördlich von Lobbach/Reichartshausen auf der Gemarkung von Schönbrunn (ca. 4m entfernt) sowie RNK-VRG 07W südlich von Epfenbach auf der Gemarkung von Helmstadt-Bargen und Waibstadt (ca. 5 km entfernt). Siehe Kartenausschnitt:



Abb: Ausschnitt aus dem Blatt Ost zum Teilregionalplan Windenergie 2024<sup>3</sup>

**Die Bewertung kumulativer Wirkungen ist damit unvollständig und um zwei weitere o.g. Vorranggebiete zu ergänzen, sowie im die drei neu gemeldeten Flächen bzw. die Flächen für die bereits Vorverträge mit Projektierern bestehen.**

<sup>3</sup> <https://session.vrrn.de/bur/getfile.asp?id=2253&type=do>

### 3. Die betroffene Fläche ist wichtig für die Naherholung (Schutzgut Mensch)

Die Fläche ist in großen Teilen als Erholungswald Stufe 1b + 2 sowie als Fläche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung ausgewiesen (siehe Gebietssteckbrief). Im geplanten Vorranggebiet befinden sich zudem umfangreiche Freizeitnutzungen, die zu berücksichtigen sind.

Innerhalb der Vorrangfläche liegen Kulturdenkmäler wie die Römerstraße sowie ein Römerbrunnen (siehe folgendes Foto und folgende Karte) als beliebtes Ausflugsziel<sup>4</sup>. Der Römerbrunnen wird im Umweltbericht 2024 nicht erwähnt. 2021 lag der Römerbrunnen noch außerhalb der bisher deutlich kleineren Vorrangfläche, trotzdem gab es mehr Hinweise im Gebietssteckbrief auf Prüfbedarf, z.B. von alter Römerstraße.



Abb: Auszug aus Freizeitkarte, Quelle: Auszug [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de) (Rad, Wandern, Freizeit)

<sup>4</sup> <https://www.bwagt.de/land-und-leute/das-land-erleben/ausflugsziele/detail/historische-staette-spechbach/roemerbrunnen-bei-spechbach/74a7e3ae-3bbd-44ee-9e1b-d67ec9deba6a/>

Der Römerbrunnen ist in der o.g. Freizeitkarte als Archäologisches Denkmal eingezeichnet (Stern auf gelbem Hintergrund). Im Gebiet des VRG befindet sich zudem ein Lehrpfad (L auf gelbem Hintergrund) und zahlreiche Schutzhütten und Wanderparkplätze.

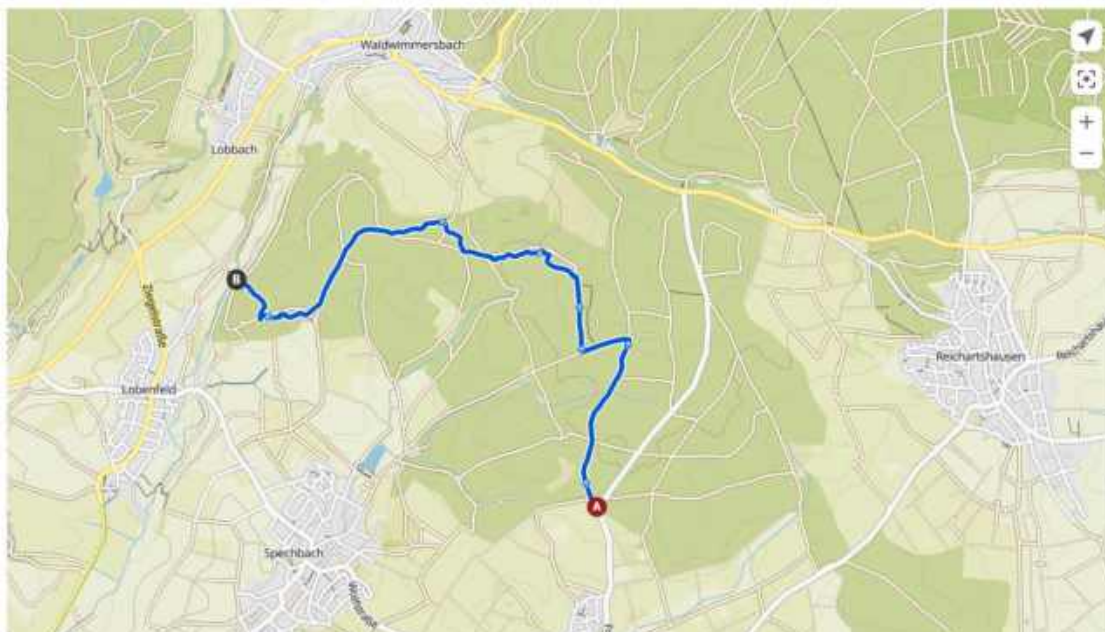
Zudem liegt der „Waldsinnpfad“ liegt im Bereich Striet innerhalb der geplanten Vorranggebietes.



Der „Maulwurfstrail“ für Mountainbiker liegt teilweise innerhalb des geplanten Vorranggebietes, Abschnitte dieses Trails würden durch Wegeausbau zerstört.

#### Maulwurf-Trail Spechbach (komplett befahrbarer offizieller Trail)

⌚ 00:26 ↔ 5,04 km ⌚ 11,8 km/h ↗ 60 m ↘ 120 m



Quelle: <https://maulwurftrail-spechbach.jimdosite.com/strecke/>

## 4. Deutlich höherer dauerhafter Flächenverbrauch

Das Schutzgut Fläche wurde im Umweltbericht für das Gebiet RNK-VRG 05-W nicht (ausreichend) geprüft. In allen Gebietssteckbriefen des Teilregionalplans Windenergie 2024 wird für das Schutzgut Fläche der gleiche, identische Text angegeben: „Flächengröße xy ha (davon etwa 3% dauerhafter Flächenverbrauch“ mit der gleichen Bewertung „ - “ (= vsl. nicht erhebliche Betroffenheit“).

Dies widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Hier heißt es im Teilregionalplan des VRRN 2024, Plansätzen und Begründung (S. 5) unter 3.2.4.3: „Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.“

Gleichzeitig heißt es im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (S. 31): „pro Windkraftanlage wird von ca. 0,4 – 0,5 ha Flächenbeanspruchung ausgegangen. Der Flächenverbrauch durch Zufahrtswege ist vom jeweilige Standort abhängig. Während an manchen Standorten keine zusätzlichen Wege eingerichtet werden müssen, kann an andern eine Flächeninanspruchnahme von etwa 0,3 bis 0,4 ha für den Bau von geeigneten Zufahrten angesetzt werden.“ Der Verfasser hat zumindest Unterschiede in der Flächeninanspruchnahme durch den Wegebau und Wegeausbau von in Summe 0,4 bis 0,9 ha pro Windkraftanlage (WKA) erkannt.

Für den Bau von WKA im RNK VRG 05-W hat der Projektierer Abo Wind im Projektsteckbrief bereits eine notwendige Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha /WKA ausgewiesen, davon 0,8 ha dauerhafte und 0,4 ha temporäre Rodungsfläche.<sup>5</sup> Damit ist der dauerhafte Flächenverbrauch pro Windkraftanlage im RNK-VRG 05-W doppelt so hoch wie angenommen.

Da die geplante Vorrangfläche über die geplanten 7 WKA hinaus etwa 4 weitere WKA in die sem Vorranggebiet ermöglichen würde, würden insgesamt 11 WKA zu einem dauerhaften Flächenverbrauch von rd. 4% der Fläche führen. Hinzu kommen etwa 2% temporärer Flächenverbrauch. Grund dafür ist die Topographie mit stark hügeligem Gelände und die mangelnde Wegerschließung des Geländes. Dies ist zu berücksichtigen.

Nicht berücksichtigt wurde beim Schutzgut Fläche die Geländetopographie und die damit verbundenen, notwendigen Geländeverschiebungen und Geländennivellierungen auf max. 1%, was in hügeligem bzw. bergigem Gelände bei der Errichtung von WKA (Aufstellfläche Kran etc.) notwendig ist. Entsprechende Daten zu digitalen Geländemodellen stehen landesweit zur Verfügung, z.B. unter <https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Geoinformation/Topographie/Digitale-Gelaendemodelle-DGM/>

Die Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung [www.lgl.de](http://www.lgl.de) wurde bereits in der Literaturliste des Umweltberichtes aufgeführt.

Ebenso nicht berücksichtigt wurde in den Gebietssteckbriefen die Erschließung des Geländes durch Wege. Beides kann aus topographischen Karten für die Regionen zumindest näherungsweise ermittelt werden. Dies ist ebenfalls beim Schutzgut Fläche zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> [https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster\\_infomesse\\_dreimaerker.pdf](https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf) (Folie 8)

## 5. Klimastabiler Laub- und Laubmischwald und teilweise alter Baumbestand

Die geplante Vorrangfläche RNK VRG 05-W ist eine forstlich genutzte Fläche mit überwiegend klimastabilem Laub- oder Laubmischwald unterschiedlichen Alters. Nach einer überschlägigen Abschätzung auf Basis der Forsteinrichtungsdaten haben rd. 10% der Waldflächen im geplanten VRG einen Baumbestand im Alter von 120 Jahren und mehr (siehe folgende Abbildung). Dieser alte Baumbestand ist bei den Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Windkraftanlagen zu ergänzen und zumindest bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die Waldflächen sind von Feuchtgebieten und Bachläufen durchzogen, deren Quellen z.T. im Zentrum des geplanten Vorranggebietes liegen (Specklinge, Epfenbach, etc.).

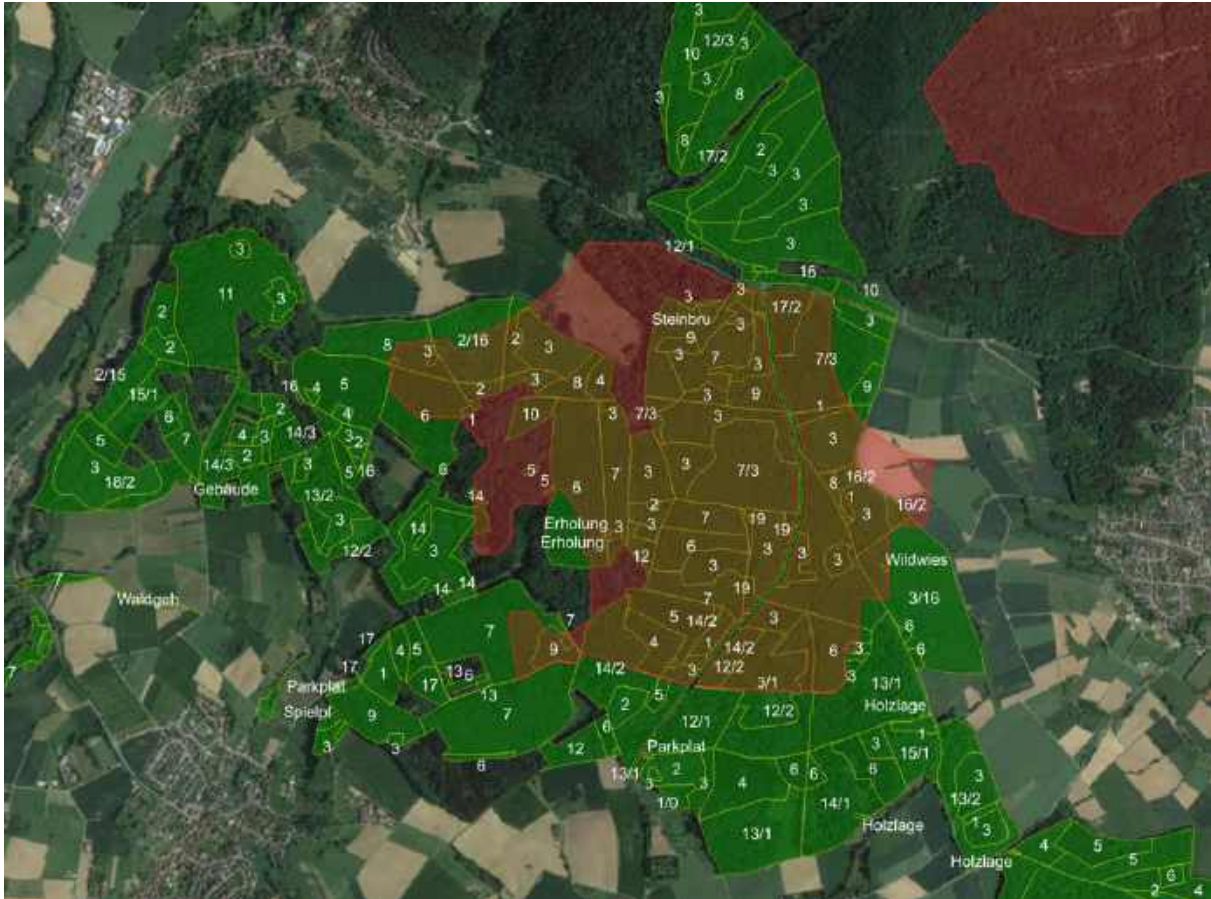


Abb. Auszug aus der Forsteinrichtung für das Forstrevier 77 mit Angaben zum geplanten VRG RNK VRG 05-W in Braun und Rot-Tönen mit Altersangaben (1= 0 bis 10 Jahre., 2 = 10 bis 20 Jahre, ...)

Nach Hinweis der Fachagentur Windenergie an Land sind positive Beispiele für Windkraftanlagen im Wald insbesondere auf vorbelasteten, naturfernen Flächen wie Konversionsflächen, Windwurfflächen oder Nadelholzforsten sinnvoll. „Naturnahe Laub- oder Mischwälder weisen i.d.R. besonders hohe Lebensraumqualitäten für an den Wald gebundene Tier- und Pflanzenarten auf, sodass es bei Planungen an entsprechenden Standorten zu Zielkonflikten mit dem Natur- und Artenschutz kommen kann. Grundsätzlich sollten deshalb bevorzugt intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen - insbesondere Fichten- und Kiefernforste – sowie durch Borkenkäferfraß und Sturm entstandene Waldschadensflächen als Standorte genutzt und naturnahe Laub- und Mischwaldflächen freigehalten werden. ... Wälder erfüllen zahlreiche Schutz- und Nutzfunktionen und sind vor allem in der aktuellen Klimakrise von zunehmender Bedeutung. So sind sie nicht nur wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern sorgen für Temperaturlausgleich, fungieren als Kohlenstoffsinken und Luftfilter, schützen den Boden vor Erosion und das Grundwasser vor

Stoffeinträgen. Außerdem sind sie Rohstofflieferant und dienen dem Menschen als Ort für die Erholung und das Naturerlebnis. Dies alles muss Berücksichtigung finden...“<sup>6</sup>

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Teilregionalplan beispielsweise Rheinland-Pfalz Waldstandorte mit altem Baumbestand als Tabukriterium für die Ausweisung von Vorranggebiete für WKA vorgegeben hat, dies in Baden-Württemberg aber nicht erfolgt ist. Wir bitten dies zu ergänzen.

Auch andere Teilregionalpläne für WKA berücksichtigen Aspekte naturnaher Waldstandorte deutlich stärker. So ist z.B. im Teilregionalplan Windenergie des Regionalverband Mittlerer Oberrhein der „Erhalt naturnaher Wälder“ mit dem Ziel der „Vermeidung der Inanspruchnahme von wertvollen Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung“ ein Prüfkriterium.<sup>7</sup> Dieses Kriterium sollte unbedingt auch in der Metropolregion für Baden-Württemberg ergänzt werden.

Alte naturnahe Wälder sind zudem ein wichtiges Habitat für zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen. Die unzureichenden Daten zum Artenschutz sind ein weiteres wichtiges Argument dafür, diese Habitate als Lebens- und Reproduktionsstätten zu schützen und als Ausschlusskriterium zu werten.

Auszug Stellungnahme Landesforstdirektion Baden-Württemberg (Umweltbericht 2024, S. 303 ff):

„Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§9 LWaldG) und/oder befristeten (§11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von e 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts.“

„Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.“

---

<sup>6</sup> <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/windenergie-im-wald/>

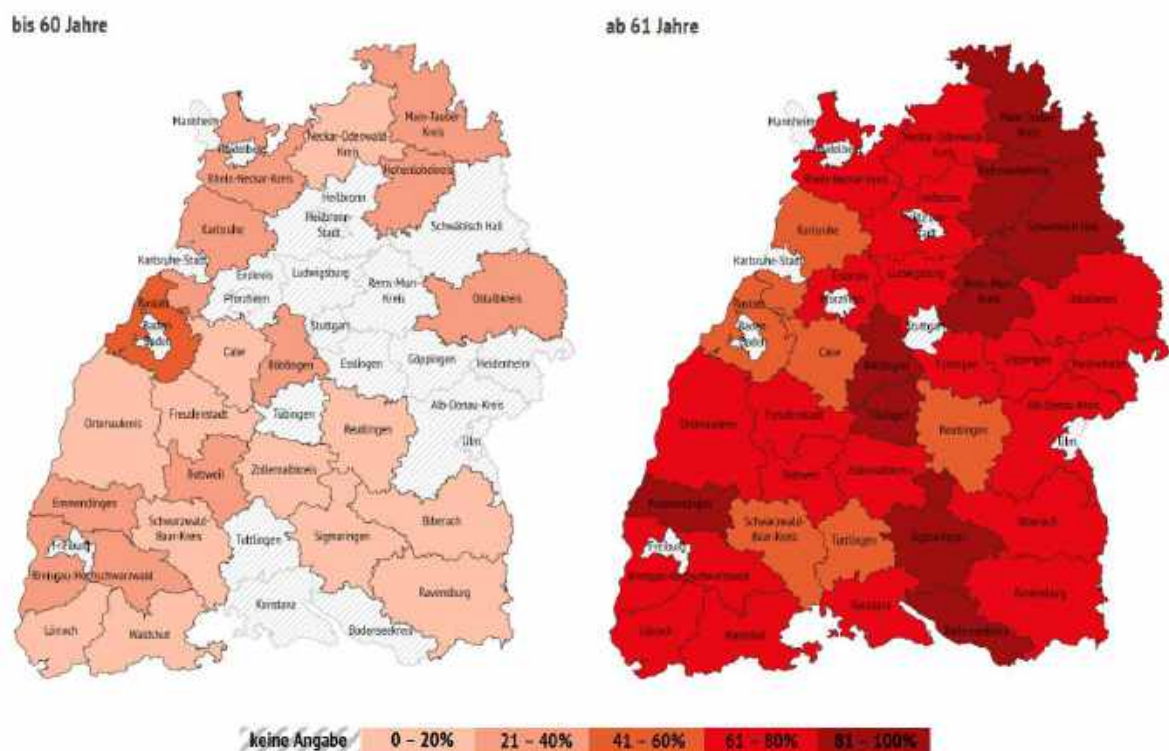
<sup>7</sup> [https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user\\_upload/6\\_Service/62\\_Termine\\_und\\_Sitzungen/PA/PA\\_18\\_15-03-2023/PA-84-X\\_Planungskriterien\\_Wind.pdf](https://www.region-karlsruhe.de/fileadmin/user_upload/6_Service/62_Termine_und_Sitzungen/PA/PA_18_15-03-2023/PA-84-X_Planungskriterien_Wind.pdf)

Der aktuelle Waldzustandsbericht Baden-Württemberg<sup>8</sup> weist für das Jahr 2022 auf den besorgniserregenden Zustand der Wälder in Baden-Württemberg aufgrund der Extremwetterereignisse wie trockene und heiße Sommer hin. Dort heißt es im Vorwort: „... der Anteil an deutlich geschädigter Waldfläche liegt mit 46 Prozent auf dem Rekordniveau des Jahres 2020“. Ferner wird auf die notwendige Klimaanpassung durch einen gesunden Laubmischwald hingewiesen.

Für den Rhein-Neckar-Kreis liegt der Anteil der geschädigten Bäume bis 60 Jahre bei 21 – 40%, bei den älteren Bäumen über 60 Jahre liegt er sogar bei 61 – 80% (siehe folgende Karte aus dem Waldzustandsbericht 2022, S. 9).

All dies steht im Widerspruch, Vorranggebiete für WKA, die zu rund 1 ha Rodungsfläche pro WKA führen, in klimastabilen Laubmischwäldern wie dem RNK VRG 05-W auszuweisen.

Gesunde, klimastabile Waldstandorte sollten vielmehr unbedingt erhalten werden und als Kriterium für die Standortauswahl für Vorranggebiete von WKA ergänzt werden.



*Abb. 6: Prozentualer Anteil deutlich geschädigter Bäume je Landkreis nach den Altersstufen „bis 60 Jahre“ (links) und „ab 61 Jahre“ (rechts). Grau gestreifte Markierung: keine Angabe für Landkreise mit weniger als 50 Bäumen in der Stichprobe der Waldzustands-erhebung.*

Weiter heißt es im Waldzustandsbericht 2022 (S.5): „In den Wäldern Baden-Württembergs bestand aufgrund der langanhaltenden Hitze- und Trockenperiode in diesem Jahr ein außergewöhnlich hohes Waldbrandrisiko... unter den sich ändernden Klimabedingungen mit einer zunehmenden Waldbrandgefahr zu rechnen.“

<sup>8</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/2022\\_waldzustandsbericht.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Wald/2022_waldzustandsbericht.pdf)

## 6. Waldbrandgefahr und Löschkapazitäten

Kritisch ist zudem zu sehen, Vorrangflächen für WKA aufgrund der zunehmenden Waldbrandgefahr überhaupt in Wäldern auszuweisen. Nach Angaben von UPI 2023<sup>9</sup> kommt es in Deutschland bisher zu 10 -12 Bränden von Windkraftanlagen pro Jahr. Da der Brand aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen von der Feuerwehr nicht gelöscht werden kann, ist dies bei zunehmender Waldbrandgefahr und gleichzeitig zunehmender Ausweisung von Waldstandorten für Windkraftanlagen ein wachsendes Problem.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Umweltministerium Baden-Württemberg zur Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen<sup>10</sup>: „Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“- Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Waldzustandsbericht 2022.

In ländlichen Gebiet wie in Spechbach und in den umliegenden Ortschaften verfügen die Gemeinden nur über freiwillige Feuerwehren und keine Berufsfeuerwehren, die mit diesen Risiken ggf. nicht ausreichend umgehen können. Dadurch steigt beim einem Brand von Windkraftanlagen die Gefahr der Ausbreitung von Waldbränden. Diese Risiken müssen unbedingt bereits bei der Standortauswahl berücksichtigt werden.

## 7. Fehlende Daten zum Schutzgut Tiere und Pflanzen und Artenschutz

Im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (10/2022) wurde an mehreren Stellen auf Lücken in der Datengrundlage und auf eine sehr heterogene Datenlage in Baden-Württemberg hingewiesen. Auf S. 10 heißt es „Basis bilden die bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis April 2022 vorlagen. ... der Kenntnisstand zu den verschiedenen Arten ist im Land sehr heterogen. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Erfassungsintensität, zum anderen an der jeweiligen Lebensweise (versteckt im Wald lebende Arten vs. Auffällige Brutkolonien im Siedlungsbereich)“. Trotzdem wurden allein auf Basis der vorhandenen Daten Schwerpunktorkommen der Kat. A und B identifiziert.

Im Scoping-Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie des VRRN wurde ausdrücklich dazu aufgerufen, weitere verfügbare Daten zu melden. Völlig unverständlich ist, dass gemeldete Daten und Hinweise aus Stellungnahmen nun vielfach nicht berücksichtigt wurden. Z.B. Meldung durch NABU Rhein-Neckar-Odenwald: [www.ornito.de](http://www.ornito.de). Ebenfalls wurde bereits vorliegende Daten aus dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 nicht berücksichtigt.

Das RPK Ref. 55/56 Naturschutz als höhere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme (Umweltbericht S. 299) darauf hingewiesen, dass z.B. bzgl. der Mopsfledermaus neben den im Fachplan übermittelten Daten mit weiteren, nicht lokalisierten Wochenstuben zu rechnen ist.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, untere Naturschutzbehörde, hat in seiner Stellungnahme (siehe Umweltbericht S. 308) kritisch angemerkt: „Hierzu ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg keine behördlichen Kataster o.ä. über Vorkommen von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien existieren, die über ausreichende Genauigkeit, Stetigkeit und Aktualität verfügen würden, um daraus geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen abzuleiten“.

---

<sup>9</sup> <https://www.upi-institut.de/UP188.pdf>

<sup>10</sup> <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus/>

## Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung

Im Steckbrief für das RNK-VRG 05 W fehlt ein Hinweis auf die internationale Bedeutung des Wildtierkorridors und die Vorbelastung des Standortes durch Straßen. Im Umweltbericht 2021 (S. 94) wurde noch auf den „Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung“ hingewiesen, der das bisher kleinere Vorranggebiet randlich tangiert. Bei der aktuell erweiterten Planung würde der Wildtierkorridor mitten durch die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen im windhöffigsten Bereich führen. Ein Hinweis auf die internationale Bedeutung dieses Wildtierkorridors fehlt jedoch, ob wohl nun mehr als die Hälfte der geplanten Vorrangfläche (143,6 ha) betroffen sind. Der Wildtierkorridor ist in diesem Bereich bereits durch Straßen vorbelastet (Landesstraße mit hoher Verkehrsbelastung und Kreisstraße).



Abb: Ausschnitt aus der Übersichtskarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Generalwildwegeplan und geplanten Vorranggebieten Windenergie <sup>11</sup>

Im Umweltbericht 2024 fehlt zudem bei den Schutzziele im Bereich Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt der Hinweis auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen großräumiger Funktionsbeziehungen waldbundener Arten nach § 22 Abs. 1 NatSchG BW. Dies ist zu ergänzen.

<sup>11</sup> [https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte\\_Wind](https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte_Wind)

**Eine weitere Erläuterung zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial im Gebietssteckbrief RNK VRG 05-W fehlt völlig.** Weder beim Schutzgut Tiere und Pflanzen noch in einer gesonderten Kategorie (analog dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021) werden Angaben dazu gemacht.

Das Thema Artenschutz wird im Umweltbericht 2024 lediglich bei Vorkommen von FFH-Gebieten in mehr als 300 m Entfernung zu den geplanten VRG detailliert behandelt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, da je nach Art auch Standorte von WKA in größerer Entfernung Brutvorkommen in FFH-Gebieten negativ beeinflussen können. Gleichzeitig hat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land von 2022<sup>12</sup> und dem Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>13</sup> die Prüfung des Nahbereichs von 2022 für mehrere kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Uhu) auf 500 m festgelegt. Hinzu kommt, dass je nach Ausrichtung der WKA beim Rotor-Out-Konzept die Flügel der WKA noch deutlich näher als 300 m an das FFH-Gebiet (umgerechnet rd. 220 m) heranwirken. Gleichzeitig wird sowohl in den Stellungnahmen im Anhang des Umweltberichtes zum Teilregionalplan Windenergie 2024 (z.B. Stellungnahme des RPK, Ref. Naturschutz S. 299 bzgl. Wochenstuben Mopsfledermaus) und auch im Fachbeitrag Artenschutz (siehe vorne) auf Datenlücken zum Artenschutz hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass mit den ausgewiesenen Schwerpunktverkommen der Kat. A + B nicht alle Arten ausreichend erfasst sind.

Im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 wird für das Gebiet RNK-VRG-03W bereits auf Brutvorkommen und Brutpaare zahlreicher geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Fledermäuse im Quadranten mit Verweis auf Daten von NABU, LUWB und Bioplan hingewiesen.<sup>14</sup> Im Teilregionalplan Windenergie 2021 wurde das Vorranggebiet ggü. ursprünglichen Planungen verkleinert, um Mindestabstände zu bekannten Brutvorkommen einzuhalten (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021, S. 95)

Trotz anderslautenden Hinweisen zum Vorgehen im Umweltbericht 2024 (S. 63) wurden die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie zum ERP (2021) herangezogenen Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten für das RNK-VRG 05 W nicht als Datengrundlage herangezogen.

**Die Angaben aus dem Gebietssteckbrief RNK VRG 03-W im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie 2021 als Teilfläche des RNK-VRG 05-W im Umweltbericht 2024 sind im Gebietssteckbrief zu ergänzen und zu aktualisieren und in die Bewertung aufzunehmen.**

---

<sup>12</sup>

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D\\_1710951712539](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D_1710951712539)

<sup>13</sup>

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr\\_id%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D\\_1710951261912](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%27bgbl122s1353.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D_1710951261912)

<sup>14</sup> <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>

## Zu ergänzende Daten Vögel

Der südliche Teil des geplanten Vorranggebietes grenzt unmittelbar an ein Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B (siehe folgende Karte). Westlich des geplanten Vorranggebietes liegt in nur wenigen 100m Entfernung ein weiteres Schwerpunktorkommender der Kat. B. Weiter westlich liegt in ca. 1 km Entfernung ein Schwerpunktorkommen der Kategorie A. Siehe: LUBW 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Baden-Württemberg (S. 15).<sup>15</sup>

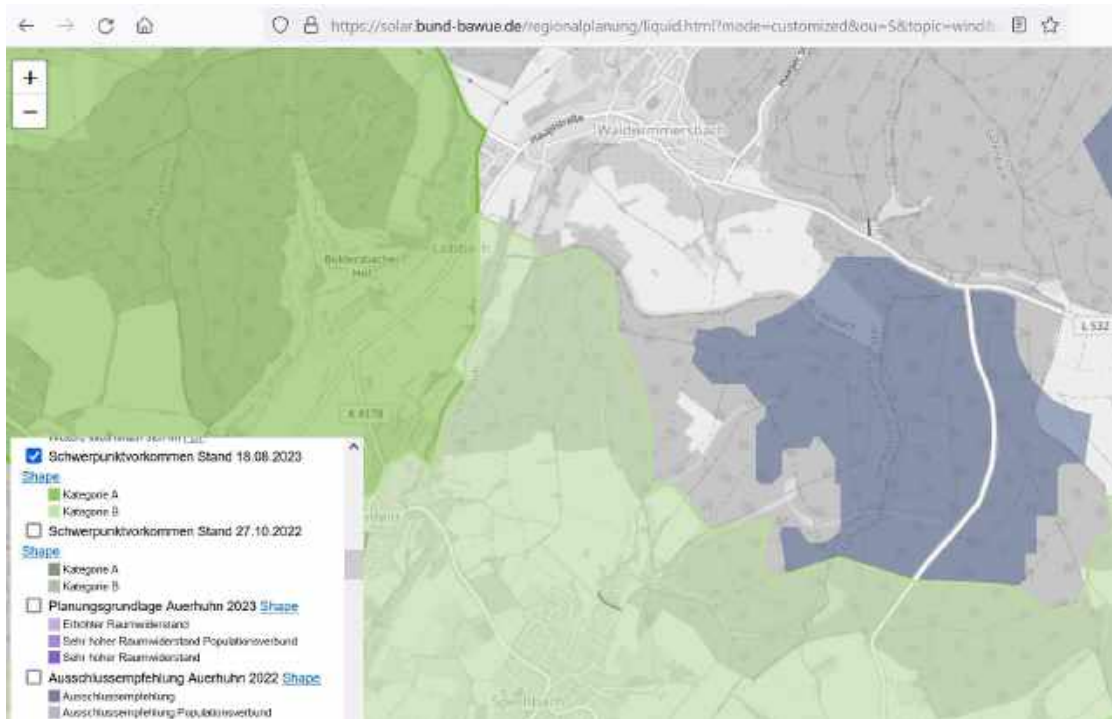


Abb: Ausschnitt aus der Übersichtskarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten und geplanten Vorranggebieten Windenergie<sup>16</sup>

Am Waldrand im Nordosten des geplanten Vorranggebietes befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme mit Vogelansitzen an der L 532 in Fahrtrichtung Reichartshausen.



<sup>15</sup> [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3\\_Umwelt/Naturschutz/Biologische\\_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/Fachbeitrag-Artenschutz-Regionalplanung-barrierefrei.pdf)

<sup>16</sup> [https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte\\_Wind](https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte_Wind)

## FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau

Westlich des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05-W liegt zudem in nur 300 m Entfernung der Fläche (d.h. bei Rotor-Out-Prinzip in möglicher 220 m Entfernung der Flügelspitze von Windkraftanlagen) ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld)<sup>17</sup>

**Die faktische Entfernung des FFH-Gebietes in tatsächlich nur 220 m Entfernung ist zu berücksichtigen.**

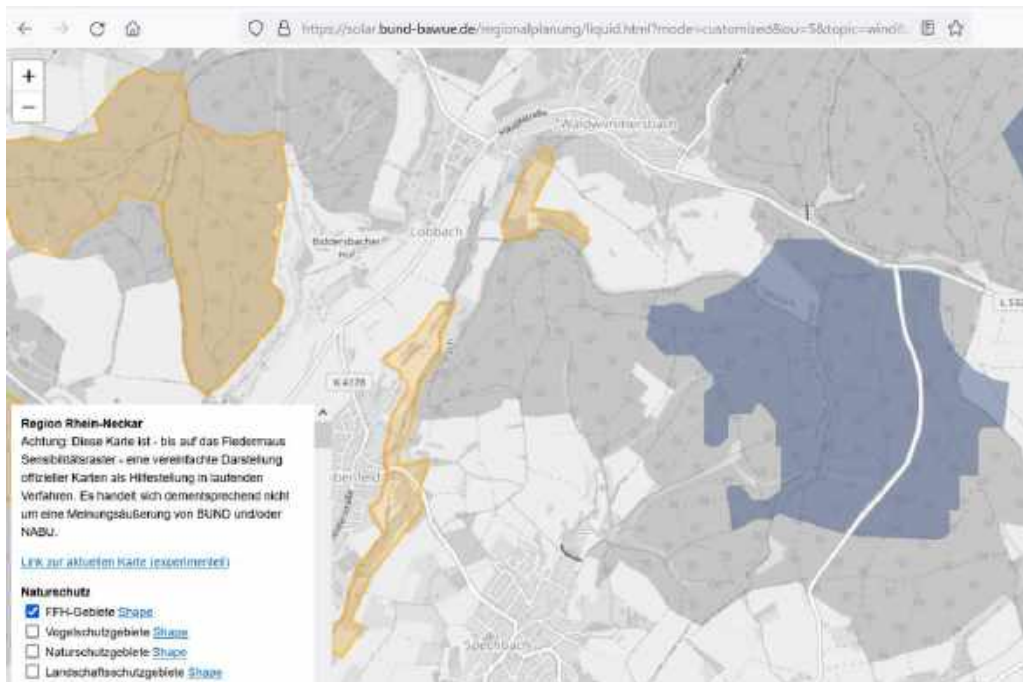


Abb: Ausschnitt aus der Übersichtskarte Windenergie und Naturschutz des BUND zu Schutzgebieten und geplanten Vorranggebieten Windenergie<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter: [https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10\\_131/809026000049/rpk\\_ffh\\_vo\\_anlage\\_1.pdf](https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000049/rpk_ffh_vo_anlage_1.pdf)

<sup>18</sup> [https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte\\_Wind](https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte_Wind)

Daten zum Vorkommen geschützter Vogelarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer Abo Wind für das Gebiet veröffentlicht. **Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten anzufordern und zu berücksichtigen.** Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Fortpflanzungs- und Revierstätten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard:

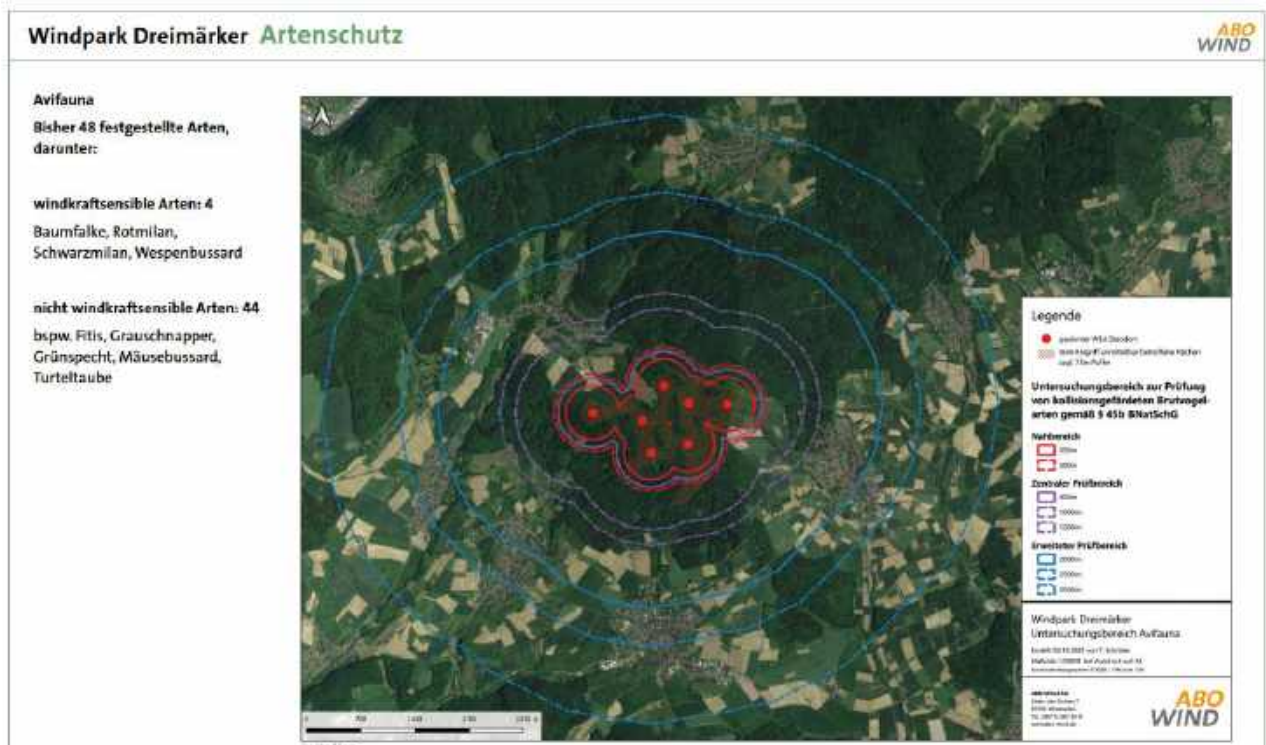


Abb: Auszug aus dem Artenschutzgutachten von Abo Wind zum Gebiet Dreimärker <sup>19</sup>

<sup>19</sup> [https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster\\_infomesse\\_dreimaerker.pdf](https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf) (Folie 11)

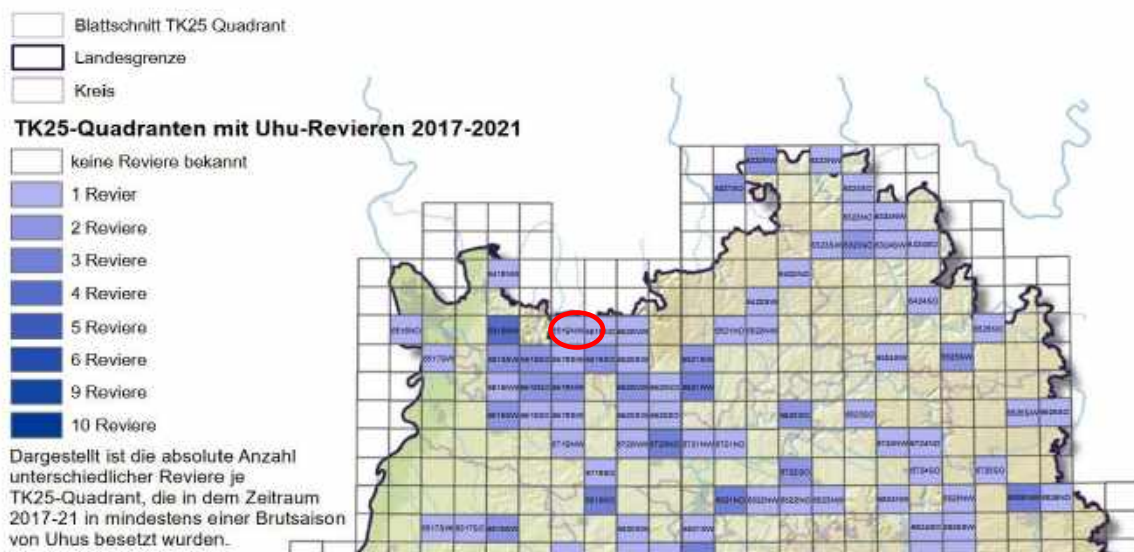
### Zu ergänzende Daten zum Artenschutz der LUBW:

Das Gebiet RNK-VRG 05-W liegt in der Topographischen Karte des Landesvermessungsamtes den-Württemberg im Kartenblatt 6619, und dabei ganz überwiegend im Quadranten 6619 NW. Ein kleiner Teil des Gebietes RNK VRG 05-W liegt zudem im Quadranten 6619 NO. **Auf den Internetseiten der LUBW sind folgende Rasterdaten zu Kartierungen eingestellt, die zu berücksichtigen sind:**

**Für den Uhu** stammt die letzte Kartierung aus 2021. Hier wurden mind. 2 Reviere im Quadrant 6619 NW und 6619 NO nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren.

## Verbreitung des Uhus in Baden-Württemberg 2017-2021

Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU



Quelle: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10458>

**Für den Rotmilan** stammt die letzte Kartierung aus 2019. Hier wurden mind. 1 Revierpaar im Quadranten 6619 NW nachwiesen. Die Ergebnisse sind zu berücksichtigen und zu aktualisieren.

## Ergebnisse der Rotmilan-Brutvorkommen aus dem Jahr 2019

Stichprobenkartierung:  $n=240$  zufallsverteilte TK25-Quadranten  
(zusätzlich werden weitere 88 TK25-Quadranten dargestellt, für die einzelne Zufallsnachweise vorliegen)



Abb: Quelle: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258675/Rotmilan\\_Milankartierung\\_Ergebnisse\\_2019\\_veroeff30012020.pdf/3c24a428-72d0-49b6-b08e-cf74990c9c0f?t=1580822970000&download=true](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258675/Rotmilan_Milankartierung_Ergebnisse_2019_veroeff30012020.pdf/3c24a428-72d0-49b6-b08e-cf74990c9c0f?t=1580822970000&download=true)

**Für den Schwarzstorch** liegen keine aktuellen Kartierungsergebnisse für die Quadranten 6619NW und 6619 NO vor. In den beiden Quadranten wurde lediglich 2016 eine Teilfläche untersucht, jedoch ohne Nachweis von Brutpaaren oder Revieren. In ca. 20 km Entfernung (Luftlinie), im Quadranten 6420 SO nördlich von Eberbach, wurden jedoch bereits Brutpaare des Schwarzstorchs dokumentiert. Die Kartierungen de Schwarzstorchs sind für das geplante Vorranggebiet zu ergänzen.

## Verbreitung des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) in Baden-Württemberg in den Jahren 2013 bis 2018

### Legende

- TK 25 Quadranten mit Revierpaaren
- TK25 Quadranten mit Brutpaaren
- Untersuchungsflächen 2015
- Untersuchungsflächen 2016
- Untersuchungsflächen 2017
- Blattschnitt TK25 Quadrant
- Landesgrenze 1:2.000

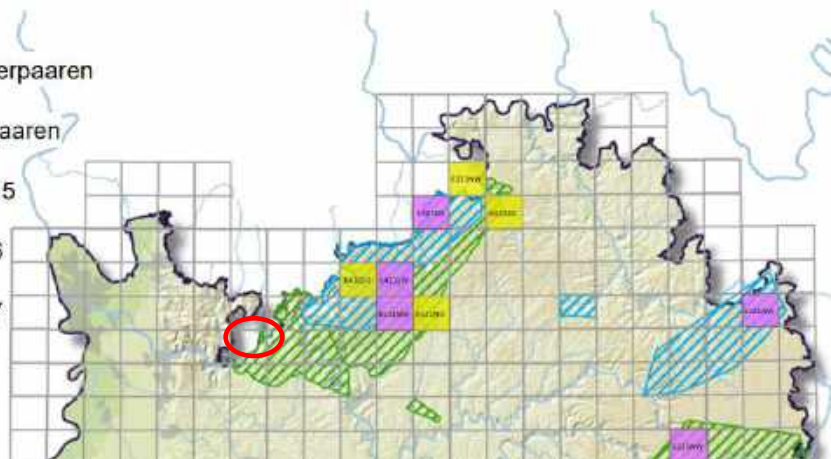


Abb. Quelle: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/889714/Schwarzstorch Ergebnisse 2013-2018\\_barf.pdf/f0b241c7-0a4f-43ca-bf85-c3d95927a192?t=1612780329000&download=true](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/889714/Schwarzstorch+Ergebnisse+2013-2018_barf.pdf/f0b241c7-0a4f-43ca-bf85-c3d95927a192?t=1612780329000&download=true)

**Für den Wanderfalken** liegen Kartierungen aus dem Jahr 2021 ohne Reviernachweise im Quadranten 6619 NW und 6619 NO vor. Allerdings wurden in den direkt westlich, östlich und nördlich angrenzenden Quadranten Reviere nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

## Verbreitung des Wanderfalken in Baden-Württemberg 2017-2021

Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU

- Blattschnitt TK25 Quadrant
- Landesgrenze
- Kreis

### TK25-Quadranten mit Wanderfalkenrevieren 2017-2021

- Keine Reviere bekannt
- 1 Revier
- 2 Reviere
- 3 Reviere
- 4 Reviere
- 5 Reviere

Dargestellt ist die absolute Anzahl unterschiedlicher Reviere je TK25-Quadrant, die in dem Zeitraum 2017-21 in mindestens einer Brutseason von Wanderfalken besetzt wurden.

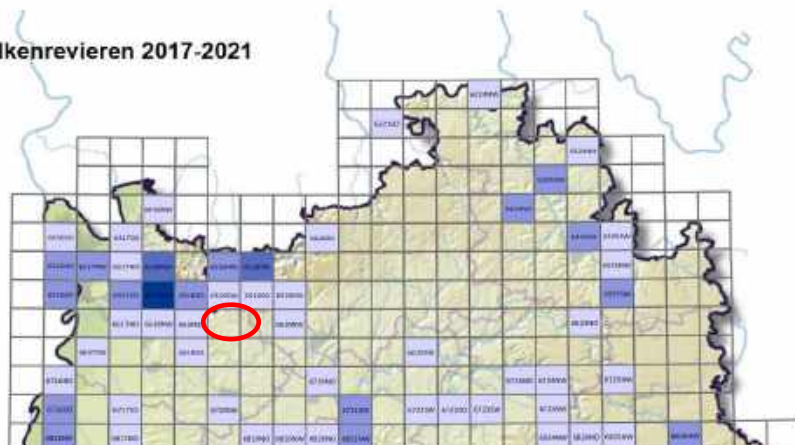


Abb. Quelle: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10456>

## zu ergänzende Daten Fledermäuse

Auch Angaben zu Fledermausvorkommen fehlen im Umweltbericht 2024 und sind zu ergänzen. Das Fledermaus-Sensibilitätsraster weist für das gesamte RNK-VRG 05-W eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Konfliktpotential für den Lebensstättenverlust von Fledermäusen aus<sup>20</sup> (siehe Karte).

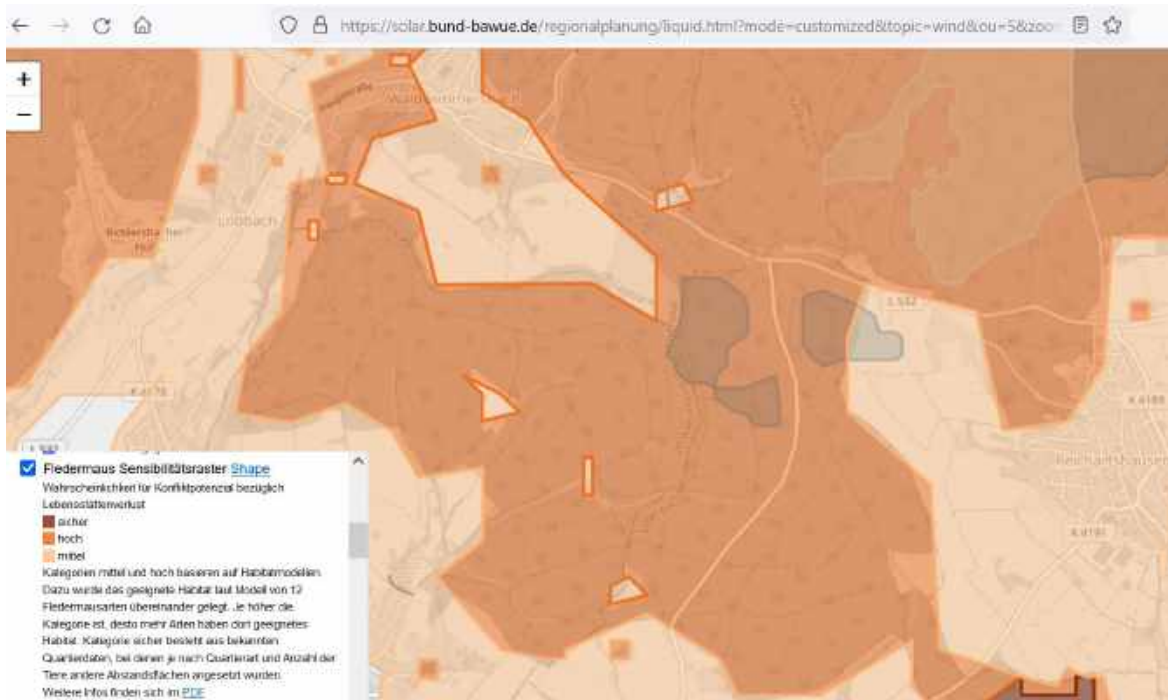


Abb: Ausschnitt aus der Übersichtskarte Windenergie und Naturschutz des BUND zum Fledermaus-Sensibilitätsraster<sup>21</sup>

Daten zum Vorkommen geschützter Fledermausarten wurden bereits in einem Auszug zum Artenschutzgutachten des Projektierer Abo Wind für das Gebiet veröffentlicht. **Hier ist das vollständige Artenschutzgutachten von Abo Wind anzufordern und zu berücksichtigen.** Lt. Vorhabensbeschreibung sollen auch Quartierpotenzial und Quartiermöglichkeiten erfasst werden. Die Kartierung soll bis zum 1. Quartal 2024 erfolgen. Festgestellt wurden u.a. windkraftsensible Arten wie Großer Abendsegler, kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Mopsfledermaus:

<sup>20</sup> Die Sensibilitätskarte für Fledermäuse wurde im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Fledermäuse in Baden-Württemberg vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) im Auftrag des Naturschutzbundes Baden-Württemberg (NABU) und der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) entwickelt. Zu Grunde gelegt sind Habitatmodelle der Wochenstubenverbreitung der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus sowie die Habitatmodelle zur Verbreitung der Paarungs- und Winterquartiere der Rauhaufledermaus, des Abendseglers und des Kleinabendseglers.

<sup>21</sup> [https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&topic=wind&ou=5&zoom=10&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen\\_2023\\_08\\_18#](https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&topic=wind&ou=5&zoom=10&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen_2023_08_18#)

**Amphibien**  
5 festgestellte Arten:  
Bergmolch, Erdkröte,  
Feuersalamander, Grasfrosch,  
Springfrosch

**Reptilien**  
Bisher 4 festgestellte Arten:  
Zauneidechse, Waldeidechse,  
Blindschleiche, Ringelnatter

**Haselmaus**  
Bisher 3 von 4 Kontrollen  
durchgeführt:  
keine Lebend- oder Totfunde,  
keine Nester

**Fledermausarten**  
Bisher 14 sicher mittels  
Rufaufzeichnungen bestimmte  
Fledermausarten bzw.  
Artengruppen, darunter bspw.:  
Großer Abendsegler, Kleiner  
Abendsegler, Breitflügel-  
fledermaus, Zwergfledermaus,  
Rauhautfledermaus,  
Mopsfledermaus

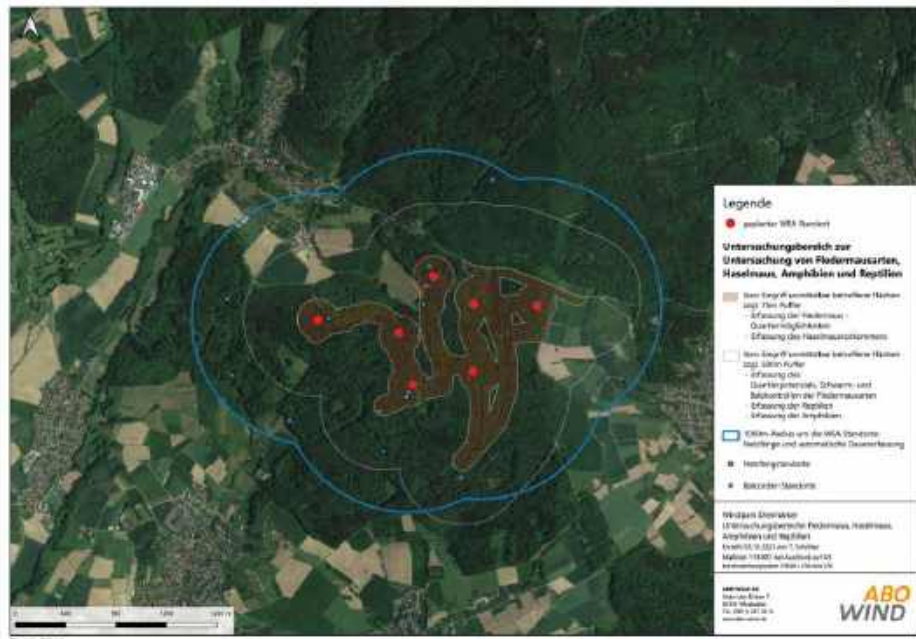


Abb: Auszug aus dem Artenschutzgutachten von Abo Wind zum Gebiet Dreimärker<sup>22</sup>

In den nachfolgenden Daten der LUBW (Stand 2019, letzte Kartierungen aus dem Jahr 2018)<sup>23</sup> wurden zahlreiche Fledermausvorkommen für das Gebiet des RNK VRG 05-W im Quadranten 6619 dokumentiert, darunter **auch Sonderstatusarten wie Mopsfledermaus und Großer Abendsegler** (siehe auch nachfolgende Kartenausschnitte). **Diese Rasterdaten der LUBW zu Fledermäusen sind zu berücksichtigen:**

**Die Mopsfledermaus** wurde 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Mopsfledermaus - *Barbastella barbastellus*

- FFH-Bericht 2018 TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012 TK25Q (ab 1990)



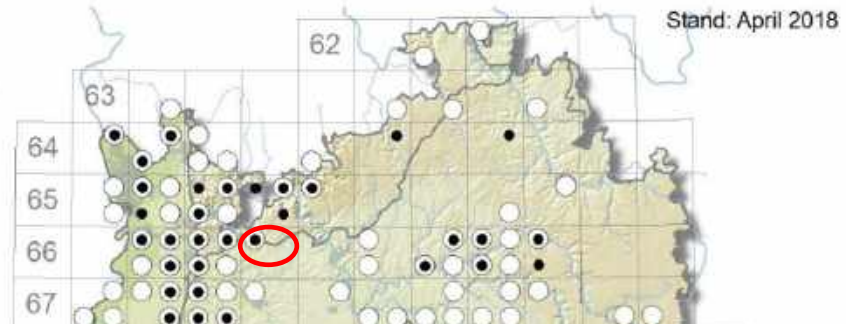
<sup>22</sup> [https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster\\_infomesse\\_dreimaerker.pdf](https://www.abo-wind.com/media/projekte/dreimaerker/poster_infomesse_dreimaerker.pdf) (Folie 10)

<sup>23</sup> <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/258651/Geodaten+Flederm%C3%A4use+2019.pdf/89bf0c66-fb1c-4c9d-853f-761a4575ade6?t=1569320119000&download=true>

Der **Große Abendsegler** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*

- FFH-Bericht 2018 TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012 TK25Q (ab 1990)



Die **Bechsteinfledermaus** wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Bechsteinfledermaus - *Myotis besteinii*

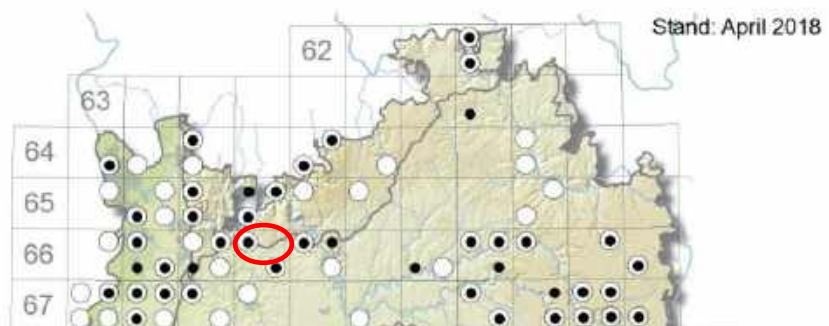
- FFH-Bericht 2018 TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012 TK25Q (ab 1990)



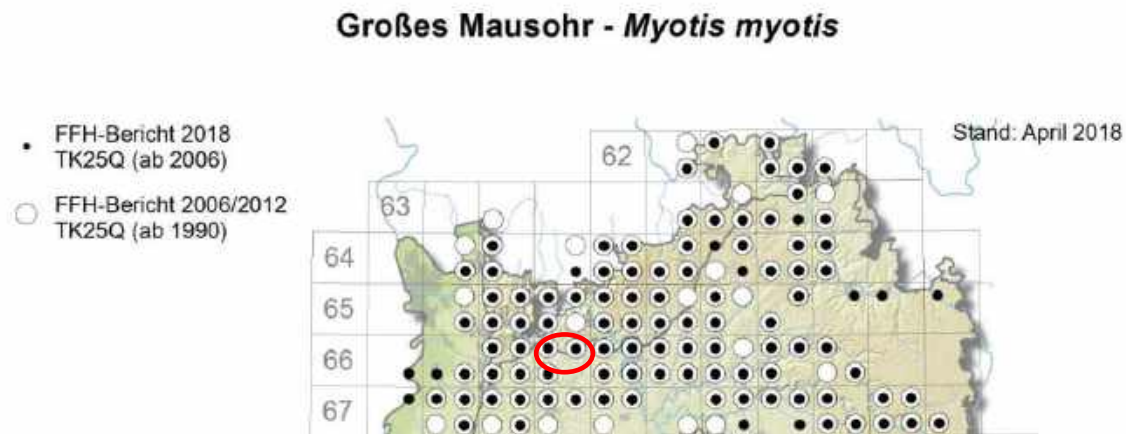
Die **Wasserfledermaus** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

- FFH-Bericht 2018 TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012 TK25Q (ab 1990)



Das **Große Mausohr** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.



Nur 300 westlich des geplanten RNK-VRG 05-W befindet sich im Quadranten 6619 W ein Abschnitt des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ (Gebietsnummer 6718-311, Teilgebiet 3, Lobbach bei Lobenfeld)<sup>24</sup>. Das FFH-Gebiet hat flächendeckend u.a. das gebietsbezogene Erhaltungsziel 1324: „Großes Mausohr“, und im Detail u.a.:

- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht

Das FFH-Gebiet nördl. Kraichgau besteht aus 61 Einzelstandorten. In der entsprechende Karte zum Natura 2000 Managementplan ist der FFH-Gebietsteil bei Lobbach, der in 300 m Entfernung des RNK-VRG 05-W liegt, als Lebensstätte des großen Mausohrs ausgewiesen<sup>25</sup>. Informationen zu Wochenstubenquartieren sind in den Managementplänen nicht angegeben.

Der LUBW-Leitfaden Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie 2023 (S. 16) definiert folgendes: „Bei den Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich eine dauerhaften Sicherung. Mit einem vor Windenergie freizuhaltendem Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Engriffen in den Kernlebensraum im 356m Radius (bzw. 40 ha).“

**Demnach ist die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in nur 300 m (faktisch 220 m) Entfernung des FFH-Gebietes in Verbindung mit den o.g. Schutzziele nicht vereinbar, insbesondere bei regelm. Nachweis des Großen Mausohrs in den FFH-Berichten 2012 und 2018 für den Quadranten 6619 W.**

<sup>24</sup> Regierungspräsidium Karlsruhe: FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018, Anlage 1, abrufbar unter:

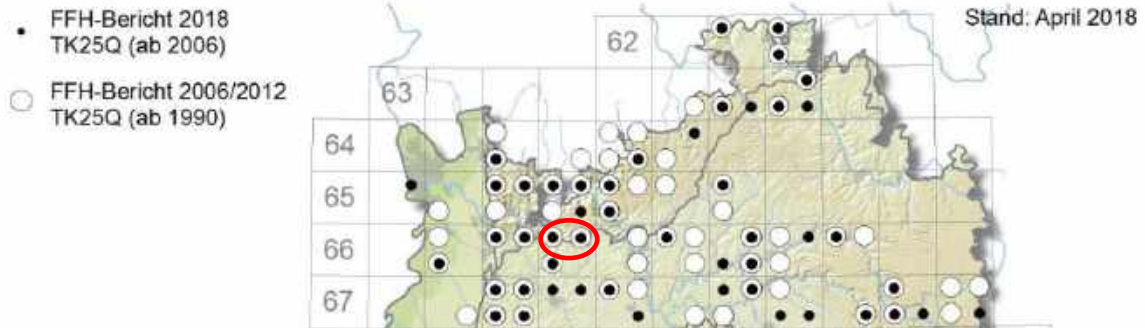
[https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10\\_131/809026000049/rpk\\_ffh\\_vo\\_anlage\\_1.pdf](https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_131/809026000049/rpk_ffh_vo_anlage_1.pdf)

<sup>25</sup> [https://www.lubw.baden-](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877256/6718311_bestand_ziele_lebensstaetten_karte_01.pdf/cd2fb191-94ea-4226-994f-329e89b46f93?t=1607953550000&download=true)

[wuerttemberg.de/documents/10184/877256/6718311\\_bestand\\_ziele\\_lebensstaetten\\_karte\\_01.pdf/cd2fb191-94ea-4226-994f-329e89b46f93?t=1607953550000&download=true](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877256/6718311_bestand_ziele_lebensstaetten_karte_01.pdf/cd2fb191-94ea-4226-994f-329e89b46f93?t=1607953550000&download=true)

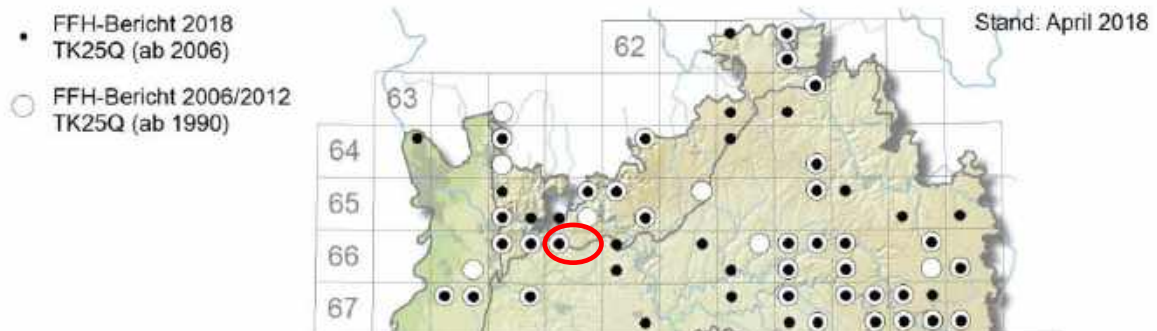
Die **kleine Bartfledermaus** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Kleine Bartfledermaus - *Myotis mystacinus*



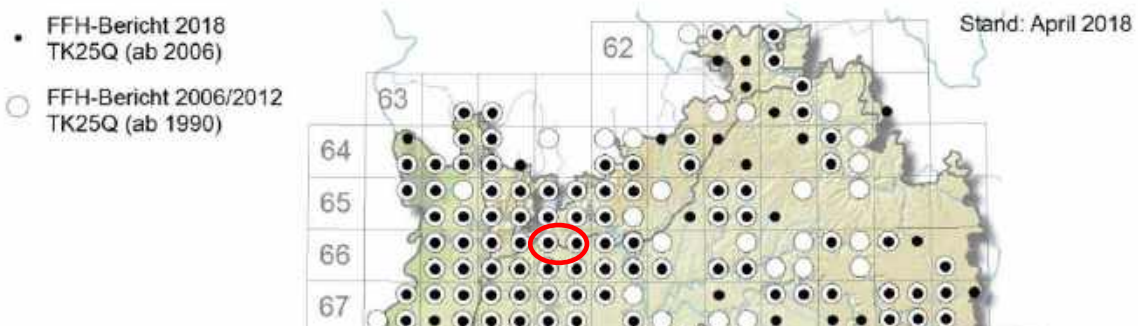
Die **Fransenfledermaus** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Fransenfledermaus - *Myotis natterii*



Die **Zwergfledermaus** wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*



Das Braune Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Braunes Langohr - *Plecotus auritus*

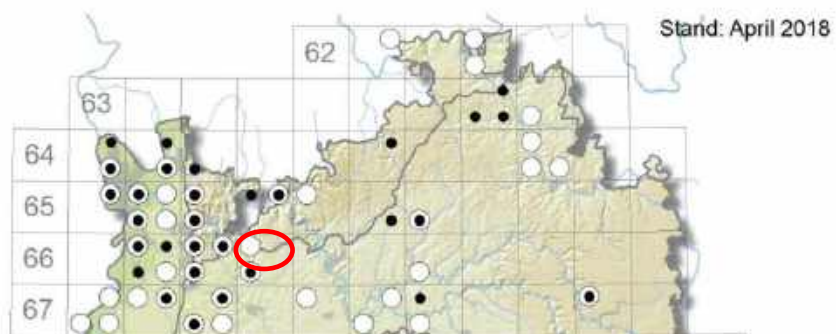
- FFH-Bericht 2018  
TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012  
TK25Q (ab 1990)



Die Rauhaufledermaus wurde 2012 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Rauhaufledermaus - *Pipistrellus nathusii*

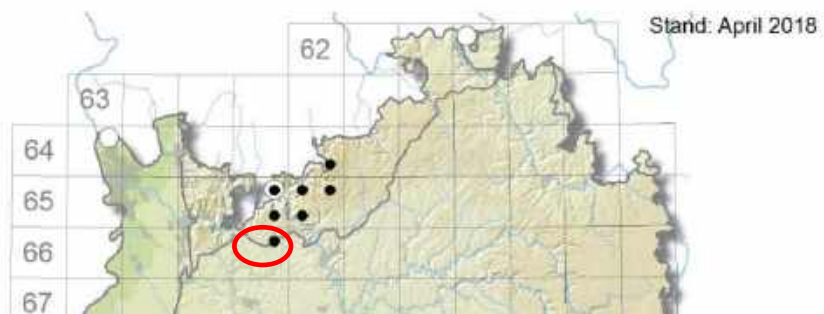
- FFH-Bericht 2018  
TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012  
TK25Q (ab 1990)



Die Nordfledermaus wurde ebenfalls 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

### Nordfledermaus - *Eptesicus nilssonii*

- FFH-Bericht 2018  
TK25Q (ab 2006)
- FFH-Bericht 2006/2012  
TK25Q (ab 1990)

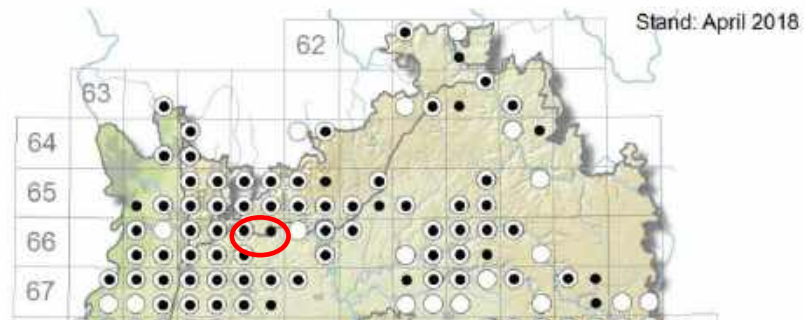


Die Breitflügelfledermaus wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

## Breitflügelvedermaus - *Eptesicus serotinus*

- FFH-Bericht 2018  
TK25Q (ab 2006)

- FFH-Bericht 2006/2012  
TK25Q (ab 1990)

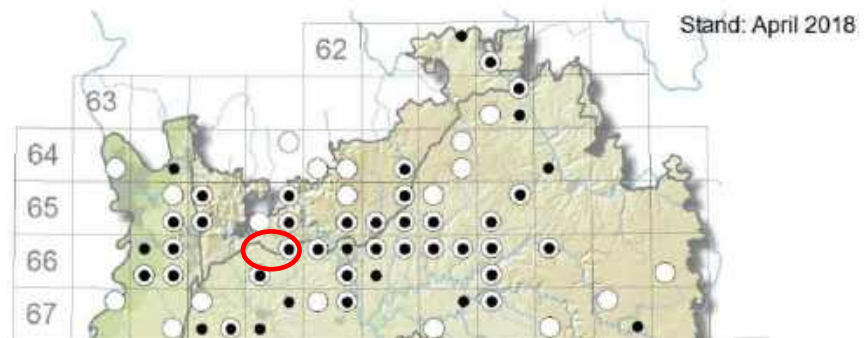


Das Graue Langohr wurde 2012 und 2018 nachgewiesen. Die Ergebnisse sind zu aktualisieren.

## Graues Langohr - *Plecotus austriacus*

- FFH-Bericht 2018  
TK25Q (ab 2006)

- FFH-Bericht 2006/2012  
TK25Q (ab 1990)



## Artenschutz / Schutzgut Wasser

Innerhalb des geplanten Vorranggebietes RNK-VRG 05W entspringt der Hettenbach, der in den Lobbach im westlich gelegenen FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau, Teilgebiet 3 „Lobbach bei Lobenfeld“ mündet. Lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ von 2020<sup>26</sup> (S. 61 f) wurden im Lobbach 2016 / 2017 Vorkommen der lt. Anhang II FFH-RL geschützten Fischart Groppe nachgewiesen. Die Habitatqualität für die Groppe wurde im Lobbach als hervorragend bewertet, der Zustand der Population ebenfalls. Lt. Bundesamt für Naturschutz benötigt die Groppe naturnahe Gewässer mit hoher Gewässergüte.<sup>27</sup>

**Die Gewässergüte des Lobbachs im FFH-Gebiet nördl. Kraichgau darf nicht durch Eintragungen über Zuflüsse wie den Hettenbach im Rahmen des Baues und Betriebs von Windkraftanlagen, der Einebnung von Flächen und des Baus bzw. der Verbreiterung von Wegen gefährdet oder verschlechtert werden.**

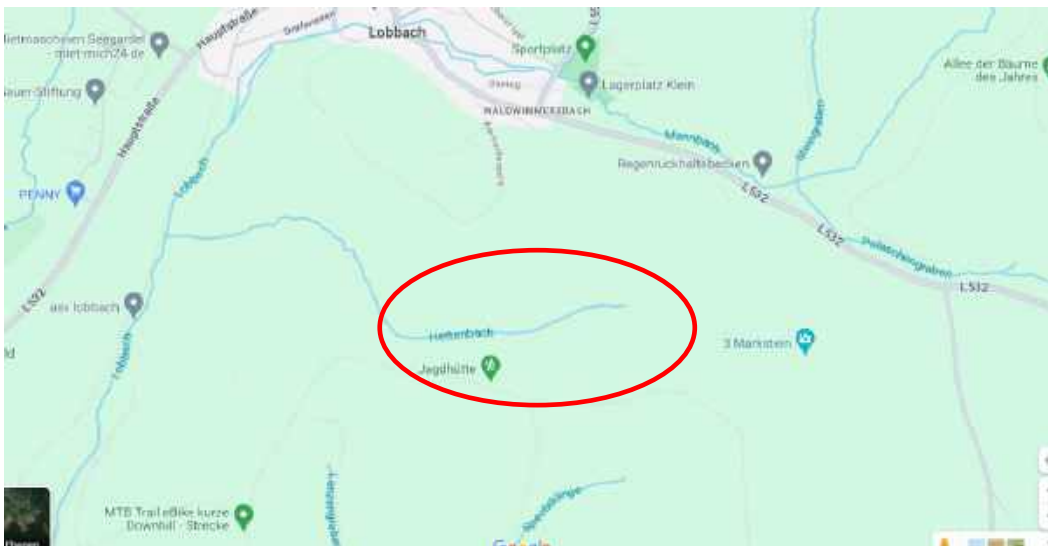


Abb: Ausschnitt aus google maps

Tabelle 7: Ergebnisse der Elektrofischungen im Oktober 2016 und August 2017 im FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau, Gesamtzahl der nachgewiesenen Individuen jeweils auf 100 m Probestracke

Probefläche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Lobbach 1	Lobbach 2	Schwarzbach	Langengraben (entfällt, da nur temporär wasserführend)	Hengstbach	Erlengraben 1	Erlengraben 2	Krummbach	Katzbach	Hainbach
<b>Art</b>										
Bachforelle	97	87	1		-	-	-	-	-	-
Eilritze	-	-	9		-	-	37	-	-	-
Dreistacheliger Stöckling	-	-	-		14	-	-	-	-	-
Schmerle	-	-	18		7	-	-	-	-	-
Döbel	-	-	1		-	-	-	-	-	-
Schneider	-	-	5		-	-	-	-	-	-
<b>Groppe</b>	<b>26</b>	<b>38</b>	<b>9</b>		-	-	<b>2</b>	-	-	<b>58</b>
Gründling	-	-	5		-	-	-	-	-	-
Barbe	-	-	1		-	-	-	-	-	-
Signalkrebs	-	-	1		-	-	-	-	-	-

Abb: Quelle: FFH-Managementplan Nördlicher Kraichgau 2020, S. 62

<sup>26</sup> [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877181/6718311\\_02\\_text\\_managementplan.pdf/e1a07cb1-a315-4976-97db-7af26bace80e?download=true](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/877181/6718311_02_text_managementplan.pdf/e1a07cb1-a315-4976-97db-7af26bace80e?download=true)

<sup>27</sup> <https://www.bfn.de/artenportraits/cottus-gobio>

## 8. Fehlende Aspekte im Gebietssteckbrief RNK-VRG 05-W

Im aktuellen Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024<sup>28</sup> sind in der Projektbeschreibung zur Vorrangfläche RNK VRG 05-W zahlreiche Aspekte, die im Umweltbericht 2021 für die Teilfläche RNK-VRG 03-W aufgeführt wurden, nicht berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Teilfläche vollständig in der neu geplanten Vorrangfläche enthalten ist. Dazu gehören:

**Die Feststellung der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter „Landschaft“ (S. 94) und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ beim artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial. (S. 95) im Umweltbericht 2021 fehlt im Umweltbericht 2024. Hier wird bei diesen Schutzgütern lediglich eine „vsl. nicht erhebliche Betroffenheit“ ausgewiesen. Dies ist nicht nachvollziehbar und zu korrigieren.**

Vorranggebiet	Größe in ha	Schutzgut-Betroffenheit								NATURA 2000-Betroffenheit vgl. Kapitel 4.2	Gesamteinschätzung
		Mensch, menschliche Gesundheit	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Fläche	Böden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter		
RNK-VRG05-W	249,0	-	-	-	-	-	o	-	-	x	

Tabelle 7: Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung

- o vsl. keine Betroffenheit
- vsl. nicht erhebliche Betroffenheit
- vsl. erhebliche Betroffenheit

Abb: Auszug aus dem Umweltbericht 2024, S. 55

Im Umweltbericht 2024 **fehlt zudem vollständig eine Erläuterung im Steckbrief RNK VRG 05-W zum artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial**, obwohl diese Belange des Artenschutzes bei den zu prüfenden Umweltzielen (S. 30) aufgeführt werden. Im Umweltbericht 2021 umfasste die Darstellung im Gebietssteckbrief für die damals kleinere Fläche noch mehr als eine Seite! Damit ist der Umweltbericht 2024 als völlig unzureichend anzusehen.

Beim Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht 2021 die Lage der Fläche im Naturpark Bergstraße Odenwald und der **Aspekt der unzerschnittenen Räume** hervorgehoben. Im Umweltbericht 2024 wird zwar als Umweltziel in der Erläuterung beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (S. 28) auf die „Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)“ sowie bei Schutzgut „Landschaft“ (S. 42) auf die „Geringhaltung von Zerschneidung und Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. ROG)“ hingewiesen. Darauf wird im Steckbrief zur Fläche RNK VRG 05-W jedoch nicht eingegangen, weder im Bereich Tier, Pflanze und biologische Vielfalt noch im Bereich Landschaft. Und dies obwohl die Anlage von WKA und der notwendige Ausbau von Wegen dort zu einer erheblichen Zerschneidungswirkung auf einer deutlich größeren Fläche als bisher führen würden. Der Umweltbericht ist hier unvollständig.

**Im Umweltbericht 2021 wird die Betroffenheit von Kulturgütern** bei der Fläche RNK VRG 05-W dargestellt, hier eine Straße aus der Römerzeit verbunden mit dem Hinweis (S. 95): „Zur Feststellung evtl. notwendiger Rettungsgrabungen ist vor der Erschließung des Gebiets die Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege in RP Stuttgart (LAD) erforderlich. Rettungsgrabungen können ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und sind durch den Vorhabenträger zu finanzieren.“ Dieser Hinweis wurde auch in den derzeit noch gültigen

<sup>28</sup> <https://session.vrrn.de/bur/getfile.asp?id=2281&type=do>

Teilregionalplan (siehe S. 33)<sup>29</sup> übernommen. Dieser Hinweis fehlt jedoch im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024.

**Im Gebietssteckbrief fehlen leider Angaben zur Windhöffigkeit im RNK-VRG 05-W.** Im Gebietssteckbrief für das Teilgebiet RNK-VRG-03-W (2021) wurden diese Daten angegeben.

Das Gebiet liegt lt. Windatlas Baden-Württemberg mit seinen Grenzen gerade so im Bereich der Flächen zwischen 190 – 250 W/m<sup>2</sup> und damit über der Mindestwindleistung von 190 W/m<sup>2</sup>.

Unmittelbar angrenze Flächen weisen Windleistungen unter 190 W/m<sup>2</sup> auf. Die Grenze der VRG wird im Westen durch abfallende Windleistung bestimmt. Leider gibt es keine weitere Differenzierung zur Windhöffigkeit in diesem Bereich.

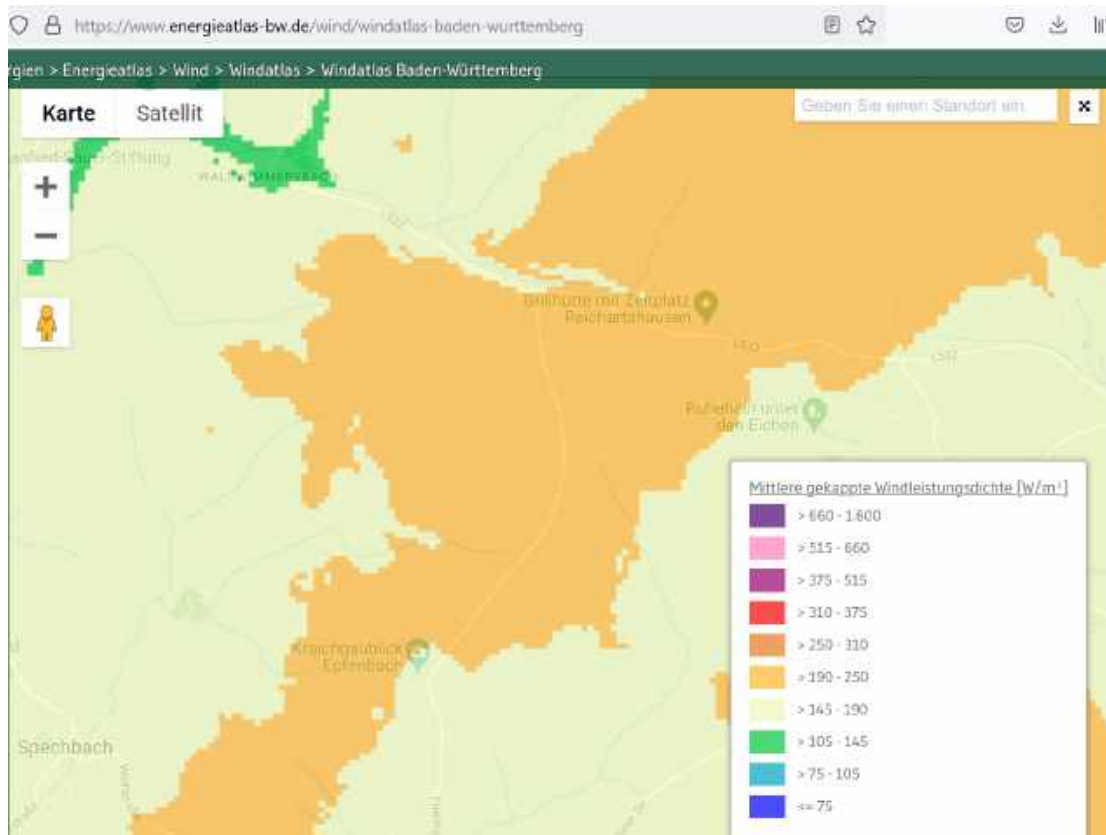


Abb: Quelle: <https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wuerttemberg>

**Außerdem wurden keine Informationen zum Abstand zur nächsten Hochspannungsleitung oder zum nächsten Umspannwerk** ermittelt und für die Flächenauswahl berücksichtigt (vgl. Gebietssteckbriefe Teilregionalplan Windenergie Region KA)<sup>30</sup>. Auch in Anschluss bzw. ggf. ein notwendiger Ausbau des bestehenden Stromnetzes ist für die Flächenauswahl aufgrund der ggf. resultierenden Umwelteingriffe relevant.

<sup>29</sup> [https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan\\_Windenergie\\_2021\\_web.pdf](https://www.m-r-n.com/projekte/teilregionalplan-windenergie-zum-einheitlichen-regionalplan-rhein-neckar/Ver%C3%B6ffentlichung/Teilregionalplan_Windenergie_2021_web.pdf)

<sup>30</sup> <https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/acfeb26a-35f8-493a-a9c1-09136c228945>

## 9. Unklare Bewertung im Umweltbericht

Die Bewertung im Umweltbericht ist nicht nachvollziehbar. Wann sind Eingriffe erheblich oder nicht relevant? Es gibt scheinbar keine objektiven Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeit. **Wir bitten um Ergänzung einer entsprechenden Erläuterung zu den Bewertungskriterien.**

Im Vergleich dazu wurden im Umweltbericht zum Teilregionalplan Wind des Regionalverbandes Region Mittlerer Oberrhein Erheblichkeitsschwellen im Anhang 12 aufgelistet.<sup>31</sup>

### 12.1 Erheblichkeitsschwellen

*Tab. A 1 Erheblichkeitsschwellenwerte für die Bewertung der Prüfflächen und Vorranggebiete*

Kriterium	Erheblichkeitsschwelle
<b>Mensch und Erholung</b>	
Gesetzliche Erholungswälder	> 2 ha und 10 %
Gebiete mit geringer Lärmbelastung (<= 40 db(A))	> 10 %
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
Biotopverbundflächen (Kernräume sowie Verbindungsräume)	> 2 ha und 10 %
Biotoptypenkomplexe des Offenlandes von hoher oder sehr hoher Bedeutung bzw. Streuobstgebiete	> 2 ha und 10 %
Naturnahe alte Wälder	> 2 ha und 10 %
Naturnahe Wälder	> 2 ha und 10 %
Wildtierkorridore	> 2 ha und 10 %
FFH-Mähwiesen	> 2 ha und 10 %
Flächenhafte Naturdenkmale	> 2 ha und 10 %
§ 33-Biotop	> 2 ha und 10 %
Nationalpark	> 2 ha und 10 %
Walddrefugium	> 2 ha und 10 %
Bann-/Schonwald	> 2 ha und 10 %
<b>Boden</b>	
Hohe oder sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen	> 2 ha und 10 %

*Abb: Auszug aus den Erheblichkeitsschwellen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zum Teilregionalplan Wind 2024*

## 10. Abstände und Rotor-Außerhalb-Prinzip

Die Abstandskriterien von Vorranggebieten zu schützenswerten Bereichen wurden nach der 1. Offenlage zum Scoping, bei der die Auswahlkriterien festgelegt wurden, insofern verändert, dass nachträglich benannte Vorgaben zum Rotor-Out-Prinzip die genannten Abstände faktisch verkürzt haben. Durch das Rotor-Out-Prinzip ist die Bezugsgröße für die Abstandsvorgabe auf den Mast verschoben. Bei Rotordurchmessen von 160 m verkürzten die Rotorblätter der WKA definierte Abstände um rd. 80 m. Dies bedeutet z.B., dass bei vorgegebenen Abständen zu Kreisstraßen von 15 m oder bei Gewässern von 10m bzw. 50 m diese nun von den Rotorblättern der WKA überspannt werden. Dies bedeutet auch, dass Rotorblätter statt tatsächlich 100 m von Hochspannungsleitungen nun faktisch mit der Rotorspitze nur 20 m von Hochspannungsleitungen entfernt kreisen dürfen. Dies bedeutet z.B. auch, dass eine Fläche des FFH-Gebiet „Nördlicher Kraichgau“ bei Abzug der Rotorlänge von mind. 80 m dann nur noch 220 m (und nicht 300m) von dem geplanten Vorranggebiet RNK-VRG-05W entfernt liegen würde. Zahlreiche Abstandsflächen wären damit neu zu berechnen.

<sup>31</sup> <https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba73-00546ab673d4>

In der Anlage 1 zum Entwurf der Offenlage des Teilregionalplans Wind 2024<sup>32</sup> werden die notwendigen Abstandsfläche definiert. Laut Karten darstellung bleibt jedoch unklar, inwieweit die Abstandvorgaben beim RNK-VRG 05-W überall eingehalten werden.

Das Vorranggebiet wird von Kreisstraße 4190 (Abstandsvorgabe 15m, wird aber faktisch überspannt) durchschnitten.

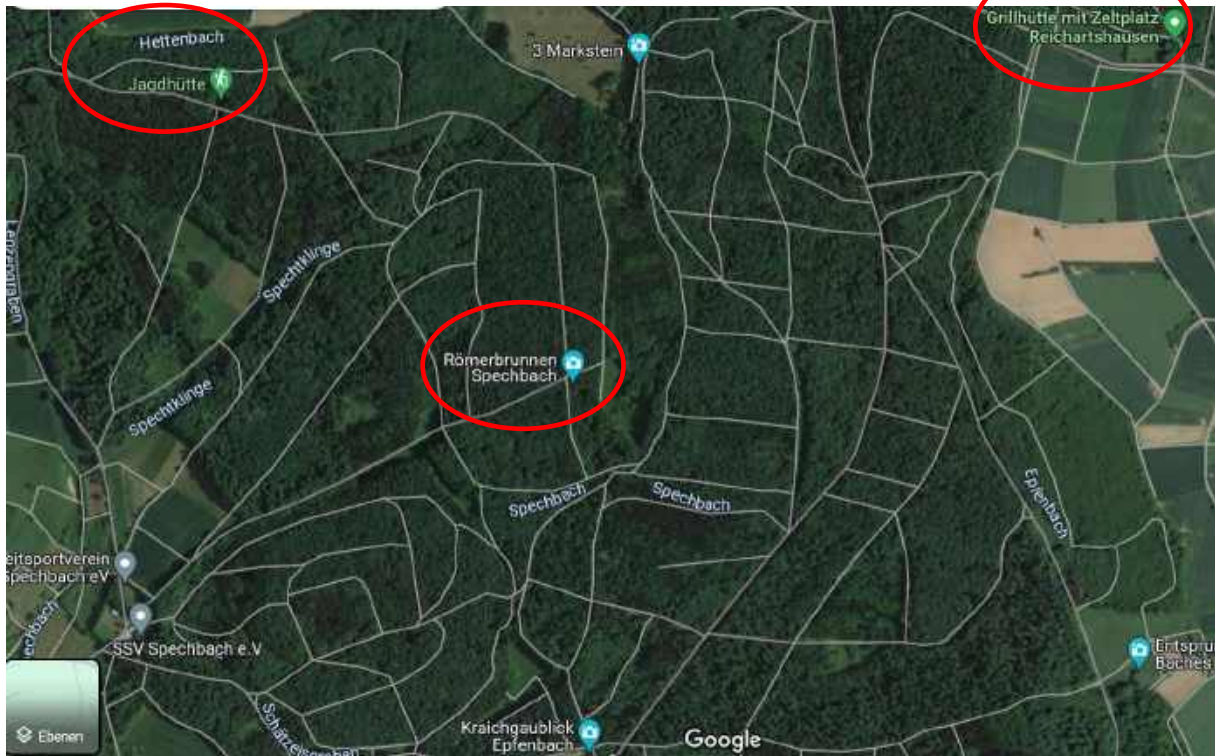


Abb: Ausschnitt aus Google Maps

Innerhalb des Vorranggebietes liegt eine Jagdhütte, die als Freizeitanlage einzustufen ist (Abstandsfläche 300m).

Zudem befindet sich dort in knapp 300 m Entfernung ein Jugendzeltplatz „Grillhütte mit Zeltplatz Reichartshausen, (siehe Abb. oben), der als Freizeitanlage einzustufen ist. Hier ist die Einhaltung des vorgegebenen Abstands von 300m zur geplanten Vorrangfläche zu prüfen.

<sup>32</sup> <https://session.vrrn.de/bur/getfile.asp?id=2251&type=do>

## 11. Mangelnde Alternativenprüfung

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in einer Studie 2021 zur „Naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende“ (BfN-Skript 614) auch für die Metropolregion konfliktarme Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen.<sup>33 34</sup> Hier finden sich auch zahlreiche Standorte außerhalb von Waldgebieten in der Metropolregion und auch in der Nähe des RNK-VRG 05-W.<sup>35 36</sup>

**Dabei werden im Umfeld der Gemeinden Spechbach, Epfenbach, Reichartshausen und Lobbach lediglich Standort außerhalb des Waldes als Flächen mit geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial für Windkraftanlagen ausgewiesen und die bisherige (RNK VRG 03-W) und die geplante Vorrangfläche (RNK VRG 05-W) bleiben ausgespart (siehe folgenden Kartenausschnitt)**

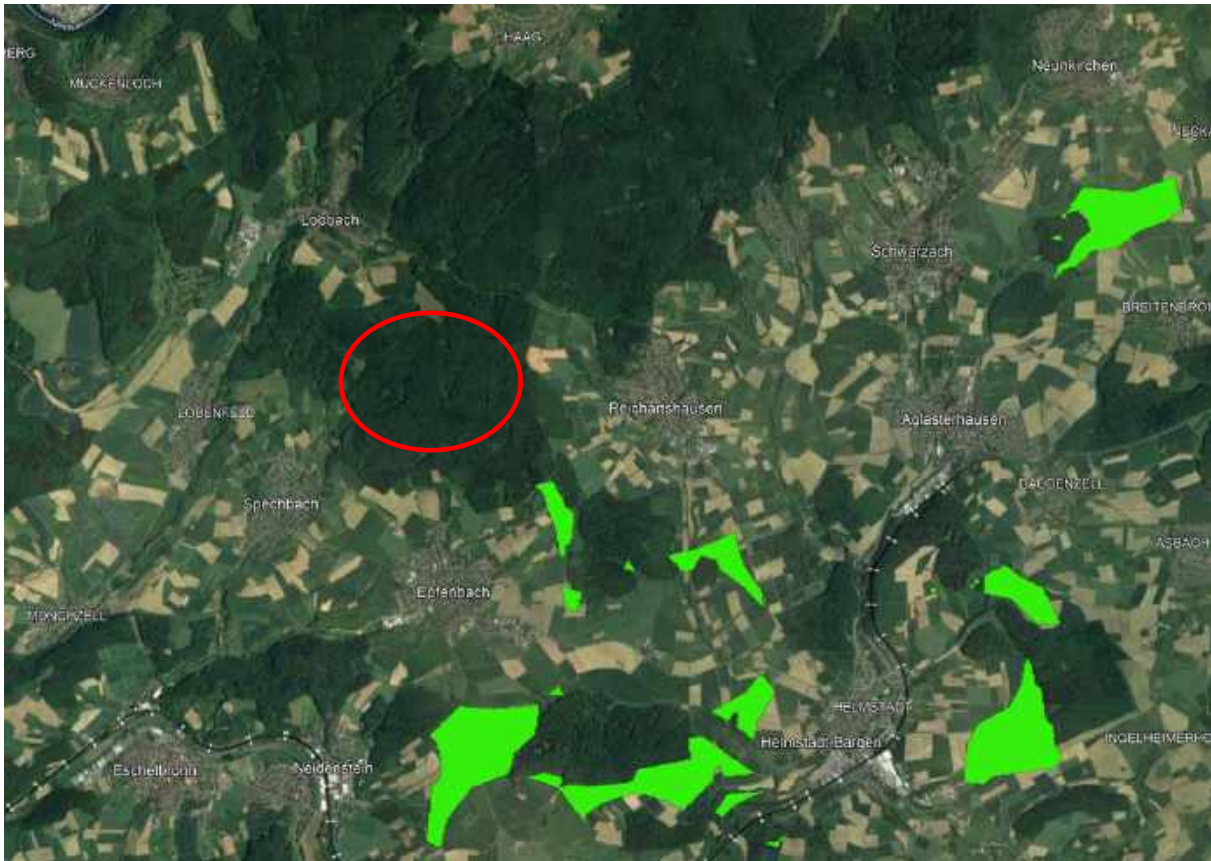


Abb: Flächen zur Nutzung von Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand aus der Studie des BfN 2021. Rot markiert: Verortung des RNK VRG 05-W

<sup>33</sup> <http://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf>

<sup>34</sup> <https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine>

<sup>35</sup> <http://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/Skript614.pdf>

<sup>36</sup> <https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine>

Im Entwurf des Teilregionalplans Wind 2024 wurden in der Metropolregion wurden bereits 3,1% der Flächen als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Für den Baden-Württembergischen Teilraum sind es sogar 4,6% der Flächen. Ziel für den baden-württembergischen Teilraum sind jedoch lediglich 1,1% der Flächen bis zum 01.01.2027.

Fläche des VRRN /Metropolregion	563.700 ha	
Grün (geeignet)	325 ha	0,06% der Fläche des VRRN
Gelb (bedingt geeignet)	10.446,5 ha	1,85% der Fläche des VRRN
Rot (nicht geeignet)	6.529 ha	1,16% der Fläche des VRRN
Summe	17.300,5 ha	3,1% der Fläche des VRRN

*Tabelle: Datenquelle = Bewertung im Umweltbericht zum Teilregionalplan 2024, S. 55ff*

Zudem ist abzusehen, dass im Rahmen der Offenlage weitere Flächen als Vorrangflächen gemeldet werden.

**Mit der derzeitigen Flächenausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist das Ziel bereits um das Vierfache überschritten. Deshalb sollten alle ungeeigneten und ein Teil der bedingt geeigneten Flächen wie die Vorrangfläche RNK VRG 05-W aus dem Teilregionalplan herausgenommen werden. Stattdessen sollte vornehmlich konfliktärmere Standorte ausgewiesen werden.**